

Amtliche Bekanntmachung
des Kreises Herzogtum Lauenburg
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung 13/2017
zur Aufhebung des Sperrbezirks und Beobachtungsgebietes
Börnsen und Umgebung zum Schutz
gegen die Geflügelpest durch Wildvögel im Kreis Herzogtum Lauenburg

In der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest wird unterschieden zwischen der Geflügelpest bei Wildvögeln, der sogenannten „Wildvogelgeflügelpest“ und bei von Menschen gehaltenen Vögeln, der „Geflügelpest“. Bei der Wildvogelgeflügelpest handelt es sich um Infektionen wild lebender Vögel mit einem hochpathogenen aviären Influenzavirus des Subtyps H5 oder H7.

I.

Nachdem am 11.04.2017 durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) das hochpathogene aviäre Influenzavirus des Subtyps H5N8 bei einem in der Gemeinde Börnsen tot aufgefundenen Mäusebussard nachgewiesen wurde, wurde mit der Allgemeinverfügung 11/2017 ein Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk sowie ein diesen umgebendes Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet Börnsen und Umgebung festgelegt. Da sich in den zurückliegenden 30 Tagen in diesen Restriktionsgebieten keine neuen Geflügelpest-Nachweise ergeben haben, erfolgt hiermit gemäß

- § 63 der Geflügelpest-Verordnung i. V. m.
- § 1 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)

die Aufhebung des Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirks und des Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebietes Börnsen und Umgebung

als letzte derzeit im Kreis Herzogtum Lauenburg noch bestehende Wildvogelgeflügelpest-Restriktionszonen.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung 12/2017 zur Aufhebung des Sperrbezirks Schaalsee und Umgebung, der Beobachtungsgebiete Schaalsee und Umgebung und Groß Schenkenberg sowie Fortgeltung des Sperrbezirks und Beobachtungsgebietes Börnsen und Umgeben zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel im Kreis Herzogtum Lauenburg vom 28.04.2017.

Begründung:

Aufgrund der amtlichen Feststellung der Wildvogelgeflügelpest am 11.04.2017 bei einem in der Gemeinde Börnsen verendet aufgefundenen Mäusebussard wurde durch den Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg mit der Allgemeinverfügung 11/2017 vom 13.04.2017 gemäß § 55 der Geflügelpest-Verordnung ein Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk im Umkreis von 3 km und ein Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet im Umkreis von 10 km um den Fundort des betroffenen Wildvogels festgelegt.

Seitdem gab es in diesen Restriktionszonen keine weiteren Nachweise des hochpathogenen aviären Influenzavirus des Subtyp H5 oder H7 bei Wild- oder Nutzvögeln. Nach Ablauf der jeweiligen Fristen gemäß § 56 der Geflügelpest-Verordnung sind auch die in diesen Restriktionszonen geltenden Schutzmaßregeln ausgelaufen, sodass die Voraussetzungen für eine Aufhebung der Festlegungen als Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk bzw. als Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet gemäß § 63 der Geflügelpest-Verordnung vorliegen.

II.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekanntgegeben. Sie tritt gemäß § 110 Abs. 4 Satz 4 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreis Herzogtum Lauenburg, Der Landrat, Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Schmilauer Straße 66, 23879 Mölln, erhoben werden.

Mölln, 15.05.2017

Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat
Fachdienst Veterinärwesen
und Lebensmittelüberwachung

Im Auftrag

gez. Dr. Kaufhold

Hinweise:

1. Im Kreis Herzogtum Lauenburg darf Geflügel außerhalb geschlossener Ställe oder einer Schutzvorrichtung gemäß § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung nur unter Einhaltung von besonderen Biosicherheitsmaßnahmen zur Verhinderung eines direkten oder indirekten Kontaktes zu Wildvögeln gehalten werden. Diese betreffen:

- die Fütterung und Tränkung des Geflügels nur innerhalb eines Stalles oder unter einem Dach mit der Vermeidung von Futterresten oder deren unverzüglicher Beseitigung;
- die ausschließliche Tränkung des Geflügels mit Wasser in Trinkwasserqualität (keine Verwendung von Oberflächenwasser);
- das Fernhalten des gehaltenen Geflügels von natürlichen und künstlichen Wasserstellen, die für Wildvögel zugänglich sind;
- eine für Wildvögel unzugängliche Aufbewahrung von Futter, Einstreu und sonstigen Gegenständen, mit denen das gehaltene Geflügel in Berührung kommen kann.

2. Jeder Tierhalter hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen ausgelegt werden und diese mit einem gegen den Geflügelpesterreger wirksamen Desinfektionsmittel getränkt sind und damit stets feucht gehalten werden.

Beim Betreten von Geflügelhaltungen ist saubere Schutzkleidung oder unbenutzte Einwegschutzkleidung sowie gereinigtes und desinfiziertes Schuhwerk oder Einwegüberziehschuhwerk zu tragen. Schutzkleidung und Schuhwerk sind unmittelbar nach Verlassen der Geflügelhaltung abzulegen und unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren. Einwegartikel sind nach dem Gebrauch umgehend unschädlich zu beseitigen.

Hunde und Katzen sind von den Stallungen fern zu halten.

Ein Zukauf von Geflügel über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen oder mobile Geflügelhändler ist verboten.

(Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen vom 14.11.2016 - Amtsblatt Schleswig-Holstein, Sonderausgabe vom 16.11.2016)

3. Bisher nicht gemeldete Geflügelhaltungen (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse) sind gemäß § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung vom Tierhalter unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift, der Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart sowie des Haltestandortes beim Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Kreises Herzogtum Lauenburg, Schmilauer Str. 66, 23879 Mölln (Telefax: 04542/82283-10, E-Mail: veterinaerwesen@kreis-rz.de) anzuzeigen.

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes können Zuwiderhandlungen gegen die vorgenannten Haltungsverfahren als Ordnungswidrigkeit je nach Schwere mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Anhang

Zitierte Rechtsvorschriften

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I. S. 1324) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 85 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I. S. 1666)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.05.2013 (BGBl. I. S. 1212) zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 29.06.2016 (BGBl. I. S. 1564)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte vom 21.10.2009 (ABl. EG Nr. L 300, S. 1)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 22.12.2016 (BGBl. I. S. 3106)
- Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2010 (BGBl. I. S. 203) zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 03.05.2016 (BGBl. I. S. 1057)
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.01.2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 8)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 141)